

SATZUNG

des

Special Olympics Deutschland in Brandenburg e. V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung von Special Olympics Deutschland in Brandenburg e.V. am 03.02.2021, zuletzt geändert durch Beschluss vom 24.08.2021.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Special Olympics Deutschland in Brandenburg e.V. nachfolgend SO Brandenburg genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Johannes-R.-Becher-Straße 65B, 14478 Potsdam, und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e. V."
3. Der Verein ist der Landesverband von Special Olympics Deutschland e.V. in Brandenburg und Mitglied bei Special Olympics Deutschland e.V, nachfolgend SOD genannt.

§ 2

Anbindung an SOD

1. SO Brandenburg ist durch Namen und Satzung an SOD gebunden und handelt im Rahmen einer Akkreditierungsvereinbarung und Beitragsordnung, welche von SOD vorgegeben werden.
2. Die Akkreditierung der Teilnehmenden für internationale und nationale Special Olympics-Veranstaltungen erfolgt durch SOD.

§ 3

Zweck

1. Zweck von SO Brandenburg ist es, im Land Brandenburg Möglichkeiten sportlicher Betätigung für Menschen mit geistiger und/ oder mehrfacher Behinderung auf der Basis deutscher Entwicklungen und der Idee und Philosophie der Special Olympics Bewegung zu schaffen, durch Bewegung, Spiel und Sport Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung von Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung zu geben und zu ihrer Inklusion auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention in die Gesellschaft beizutragen.

2. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes gehört insbesondere:

- ein systematisches, flächendeckendes Angebot in Bewegung, Spiel und Sport für und mit Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung im Land anzubieten und zu fördern;
- Möglichkeiten für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung zu schaffen, den Bereich Bewegung, Spiel und Sport positiv zu erleben;
- sportliche Angebote, Bewegungsangebote im alltäglichen Lebensumfeld der Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung vor Ort, in Vereinen, Einrichtungen und sonstigen Organisationen sowie im Rahmen von Sportveranstaltungen auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene anzubieten, zu entwickeln und zu fördern;
- ganzjährige Trainingsprogramme anzubieten und zu unterstützen sowie lokale, regionale und landesweite Wettbewerbe in einer Vielzahl von Sportarten im Sinne von Special Olympics zu fördern und bei der Vorbereitung und Durchführung nationaler bzw. Vorbereitung internationaler Wettbewerbe mitzuwirken;
- Bewegung, Spiel und Sport als Möglichkeit für mehr Gemeinsamkeit zwischen Menschen mit und/oder ohne geistiger und/oder mehrfacher Behinderung zu entwickeln, zum Beispiel durch Übungsprogramme und Wettkämpfe, durch gemeinsamen Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familiensport.
- Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung im Rahmen von sportlichen Aktivitäten bzw. Veranstaltungen in angemessener Form Aufklärung, Untersuchungen sowie Beratung zur gesundheitlichen Vorsorge anzubieten.
- Das Bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung im Bereich von Bewegung, Sport und Spiel zu fördern.
- SO Brandenburg kann sich eine eigene Jugendordnung geben.

3. SO Brandenburg kooperiert mit Organisationen und Verbänden, die unter vergleichbarer Zielsetzung arbeiten und insbesondere auf Landesebene eingebunden sind und strebt an, diese Kooperationen weiter auszubauen.

4. Im Rahmen der Zweckerfüllung ist SO Brandenburg insbesondere als Beratungsstelle bestrebt, durch Bereitstellung von ideellen, personellen und materiellen Hilfen zur Verwirklichung und zur Förderung von Sportprojekten, Veranstaltungen und Ähnlichem beizutragen. Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Förderung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen. Dazu gehört insbesondere die Qualifizierung von Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung sowie Maßnahmen der Aufklärung und Qualifizierung von Familienmitgliedern sowie haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen im Themenfeld Bewegung, Sport und Spiel.

5. SO Brandenburg soll durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz und den Stellenwert der Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung und deren sportliche Betätigungen nachhaltig erhöhen.
6. SO Brandenburg verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
7. (a) Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung stehen kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine in §72a Abs. 1 SGB VIII genannte Straftat begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Ausschlussverfahren die Feststellung der Tatbegehung.

(b) Wer in Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine in vorstehenden Buchstaben (a) genannte Straftat begeht, kann mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.

(c) Mit einer Verwarnung, einer Sperre von bis zu drei Jahren oder einem lebenslangen Ausschluss aus dem Verein kann bestraft werden, wer sich dem im Verein geltenden Ehrenkodex im Hinblick auf die Vermeidung sexualisierter Gewalt im Vereinsleben, also namentlich notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze der anvertrauten Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und weiteren Vereinsangehörigen mit und ohne Behinderung missachtet, die geeignet ist, die betroffene Person bzw. die betroffenen Personen in seiner bzw. ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.

(d) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach vorstehenden Buchstaben (a) - (c) begangen hat, kann das Präsidium vorläufige Maßnahmen zum Schutz anderer Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch Beschluss des Präsidiums verlängert werden.

(e) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

(f) Weitere Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie ein Interventions- und Handlungsleitfaden sind im Präventionskonzept festgelegt.

§ 4

SO Brandenburg Untergliederungen

1. Zur Erreichung der Ziele kann SO Brandenburg Untergliederungen akkreditieren. Sie unterliegen den von SOD an SO Brandenburg vorgegebenen Vereinbarungen und Regelungen.

2. SO-Untergliederungen werden mit ihrer Akkreditierung Mitglied von SO Brandenburg.
3. Die Gründung von SO Brandenburg-Untergliederungen kann nur auf der Basis der von SOD vorgegebenen Satzung und Akkreditierungsvereinbarung erfolgen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - (a) akkreditierte SO Untergliederungen;
 - (b) juristische Personen aus dem Bundesland Brandenburg, die auf Antrag Mitglied wurden und die die Förderung von Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung zum Ziel haben und bereit sind, die Aktivitäten von SO Brandenburg und SOD mitzutragen und zu unterstützen. Hierzu zählen insbesondere, Landesorganisationen, Landesverbände, Einrichtungen, Vereine sowie Unternehmen;
 - (c) „Persönliche Mitglieder“, darunter Einzelpersonen, sowie natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder.
2. Bundesverbände und Bundesorganisationen können nur Mitglied bei SOD sein.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein gem. § 5, 1a bis 1d ist schriftlich an das Präsidium von SO Brandenburg zu richten. Das Präsidium entscheidet über den Antrag. Sowohl Zustimmung als auch Ablehnung müssen dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Mitgliedsbeiträge werden nach einer von SOD vorgegebenen Beitragsordnung erhoben, welche auch regelt, welcher Anteil der Mitgliedsbeiträge an SOD abzuführen ist. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich fällig und zahlbar zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch am 30.04. des Jahres.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch Tod des persönlichen Mitglieds oder durch Auflösung, Insolvenzantrag oder Liquidation der juristischen Person;
 - (b) durch freiwilligen Austritt:

Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende desselben Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Präsidenten/ die Präsidentin zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens zum 30.09. beim Präsidenten/ Präsidentin eingegangen ist.

Mit einem freiwilligen Austritt von SO Brandenburg-Untergliederungen erlischt automatisch die Akkreditierungsvereinbarung.

- (c) durch Ausschluss aus dem Verein:
- (aa) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung, die ausdrücklich auf den drohenden Ausschluss hinweisen muss, drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen;
 - (bb) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
 - (cc) Eine SO Brandenburg-Untergliederung kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihm die Akkreditierung entzogen, bzw. wenn diese nicht mehr erneuert wird.

Das nach (aa), (bb) oder (cc) ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, per Brief an den Präsidenten die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen und verwirken jedes Recht, Name oder Logo von „Special Olympics“ zu verwenden.

§ 6

Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Das Präsidium
- c) Versammlung Persönliche Mitglieder

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dieses beim Präsidenten/bei der Präsidentin schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung ist das Präsidium.
3. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. In der Mitgliederversammlung hat jede SO Brandenburg-Untergliederung, jede juristische Person und jede stimmberechtigte natürliche Person, darunter die Delegierten der Persönlichen Mitglieder, eine Stimme. Mitglieder des Präsidiums von SO Brandenburg sind stets stimmberechtigt.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums:
Hierbei sind die Einzelwahlen in folgender Reihenfolge vorzunehmen:
 1. Wahl des/r Präsident/in,
 2. Wahl der (bis zu drei) Stellvertreter/innen,
 3. Wahl der (bis zu vier) Beisitzer/innen,
 4. Wahl des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin,
 5. Wahl von (bis zu zwei) Athletensprechern/innen
 - b) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Etats für das nächste Geschäftsjahr sowie Genehmigung von Nachtragsetats;

- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/ Rechnungsprüferinnen oder Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens;
 - d) Entgegennahme des inhaltlichen und finanziellen Jahresberichts des Präsidiums und des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer oder des Wirtschaftsprüfungsunternehmens;
 - e) Entlastung des Präsidiums;
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
 - h) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 5 Abs. 5c dieser Satzung;
 - i) Wahl der Delegierten für die SOD Mitgliederversammlung, wobei zwingend der/ die Präsident/in oder ein/e stellvertretende/r Präsident/in sowie ein weiteres Präsidiumsmitglied als Delegierte zu bestimmen sind.
6. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
 7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter/ einer Stellvertreterin geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und dem/ der jeweiligen Versammlungsleiter/ Versammlungsleiterin und dem/ der vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin bestimmten Protokollführer/in unterschrieben. Die Protokolle gelten vier Wochen nach ihrer Zustellung als genehmigt, soweit in dieser Frist kein Widerspruch in schriftlicher Form eingelegt wird. In diesem Fall gilt das Protokoll mit Ausnahme des Widerspruchspunktes als genehmigt.
 8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen.
 9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen aufgrund gerichtlicher Maßgaben oder um die SOD Akkreditierung nicht zu verlieren, können vom Präsidium beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und zu genehmigen.

10. Jedes Mitglied sowie auch SOD kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidenten/ bei der Präsidentin des Vereins schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die geänderte Tagesordnung muss allen Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (ausgeschlossen die Tagesordnungspunkte Wahlen, Satzungsänderung, Auflösung des Vereins), die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
11. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Präsident beschließen, auf die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verzichten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren fassen zu lassen.

Umlaufverfahren:

Soll ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden, so ist es erforderlich, dass jedes Mitglied über den genauen Wortlaut des Beschlusses per E-Mail oder Post informiert wird und ihm die Gelegenheit gegeben wird, binnen einer Frist von 3 Wochen ab Zugang des Schreibens die Zustimmung per E-Mail oder Post zu erteilen.

Erteilt ein Mitglied seine Zustimmung nicht innerhalb der o.g. Frist oder schlägt es Änderungen vor, dann gilt das als Ablehnung. Auf diese Folge sind die Mitglieder bei der Übersendung des Beschlusses hinzuweisen.

Der Beschluss gilt bei einfacher Mehrheit als angenommen, bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit notwendig; Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet.

Nur die bis zum Ablauf der Frist eingegangenen Stimmzettel nehmen an der Abstimmung teil und sind vom Präsidium zunächst ungeöffnet zu sammeln. Verspätet eingegangene Briefe werden ungeöffnet aufbewahrt. Am Stichtag werden die Briefe im Beisein von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern geöffnet und die Stimmen ausgezählt. Den Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, an der Stimmauszählung teilzunehmen. Stimmzettel, die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt oder nicht unterschrieben sind, gelten nicht als gültige Stimme.

§ 9 Das Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins bestimmt die Vereinspolitik im Sinne von SOD unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und schafft die Rahmenbedingungen für die Arbeit im Verein und ist insbesondere für die Umsetzung der Special Olympics-Idee in Brandenburg zuständig.

Er besteht aus folgenden stimmberechtigten Personen:

- (a) dem/ der Präsidenten/ Präsidentin (als Repräsentant/in des Vereins);

- (b) bis zu drei stellvertretende Präsidenten;
- (c) dem/ der Schatzmeister/in;
- (d) zwei Athletensprecher/ Athletensprecherin
- (e) bis zu vier Beisitzern/innen.

Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen:

- (a) der/die Geschäftsführer/in oder Leiter/in der Koordinierungs- und Beratungsstelle;
- (b) die Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht;
- (c) die kooptierten Mitglieder;
- (d) SOD Präsidiumsmitglieder.

Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Der/die Präsident/Präsidentin und der/die Schatzmeister/in sowie die Stellvertreter/innen (je zwei gemeinsam) vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
3. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Aufgabenbereiche des Präsidiums und der Beiräte geregelt sind.
4. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung der Persönlichen Mitglieder nach Maßgabe des § 11;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Aufstellung eines Etats für jedes Geschäftsjahr; Aufstellung von Nachtragsetats;
 - f) Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Geschäftsbetriebs;
 - g) Erstellung eines inhaltlichen und finanziellen Jahresberichtes;
 - h) Bestellung und Abberufung eines/einer Geschäftsführers/in oder des/der Leiter/in der Koordinierungs- und Beratungsstelle;
 - i) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - j) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - k) Bestellung der Beiräte;
 - l) Akkreditierung der SO Brandenburg-Untergliederungen;
 - m) Unterstützung der Mitglieder bei ihren Aktivitäten;
 - n) Kooptierung von weiteren Mitgliedern ohne Stimmrecht in das Präsidium;
 - o) Planung und Durchführung von landesweiten, regionalen oder örtlichen Spielen.
5. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist zwei Mal möglich. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Präsidiums im Amt. Die Mitglieder des Präsidiums (stimmberechtigte Mitglieder) werden in Einzelwahlgängen gewählt. Wählbar sind nur

Mitglieder von SO Brandenburg. Auf Antrag wird schriftlich und geheim gewählt; Blockwahl ist auf Antrag zulässig. Dasselbe gilt für die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen.

Eine darüberhinausgehende Wiederwahl ist ausnahmsweise möglich, wenn nach einem mit qualifizierter Mehrheit (2/3 der gültig abgegebenen Stimmen) gefasste Beschluss des Präsidiums und nach einem in den General Rules von SOI (Abschnitt 4.02 Buchstabe d) und SOD vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren der Mitgliederversammlung ein entsprechender Vorschlag vorgelegt wird.

6. Das Präsidium tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.
7. Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der im Rahmen für SO Brandenburg geleisteten Arbeit angefallenen Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SO Brandenburg.

§ 10 Beiräte

1. Das Präsidium kann je nach Erfordernis Fachbeiräte berufen. Präsidiumsmitglieder können nicht gleichzeitig Beiratsmitglieder sein. Präsidiumsmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Beiräte teilnehmen.
2. Die Beiräte sollen das Präsidium in wichtigen Angelegenheiten des Vereins beraten.
3. Die Mitglieder des Fachbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im Einzelfall Anspruch auf Erstattung ihrer im Rahmen für SO Brandenburg geleisteten Arbeit entstandenen Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SO Brandenburg.

§ 11 Persönliche Mitglieder

1. Die Persönlichen Mitglieder setzen sich aus Fördermitgliedern des Landesverbandes und aus Einzel- und Familienmitgliedern zusammen. Zweck der Persönlichen Mitglieder ist es, deren Interessen zu wahren und auf anderen Ebenen zu vertreten.
2. Für die Organisation der Persönlichen Mitglieder ist das Präsidium des Landesverbandes zuständig.
3. Das Präsidium beruft einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Auf dieser wählen die Persönlichen Mitglieder aus ihrer Mitte Delegierte.
4. Die Zahl der Delegierten ist auf maximal 25% der Gesamtzahl der persönlichen Mitglieder beschränkt. Stichtag zur Berechnung ist der Tag der Einladungsfrist.

5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Koordinierungs- und Beratungsstelle

Der Verein kann eine hauptamtlich geführte Koordinierungs- und Beratungsstelle des Vereins einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter/innen anstellen. Die Beratungsstelle (Verwaltungssitz) kann vom Sitz des Vereins nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung abweichen. Es können auch mehrere Beratungsstellen (Verwaltungssitze) begründet werden.

§ 13

Wirtschaftsführung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Anteil der Mitgliedsbeiträge;
 - b) Geld- und Sachspenden;
 - c) Zuschüsse;
 - d) sonstige Zuwendungen.
3. Das Rechnungswesen ist jeweils von den Rechnungsprüfern oder von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht liegt zur Einsicht in der Geschäftsstelle von SO Brandenburg aus.

§ 14

Datenverarbeitung und Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,

- c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
4. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen und eine schriftliche Begründung der Auflösung enthalten. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Präsident/Präsidentin und die Stellvertreter/innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an Special Olympics Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Übergangsregelung

Änderungen der Satzung treten jeweils mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Von solchen Änderungen betroffene Fristen beginnen mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand 24.08.2021